

42. Änderung des Flächennutzungsplanes

“Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

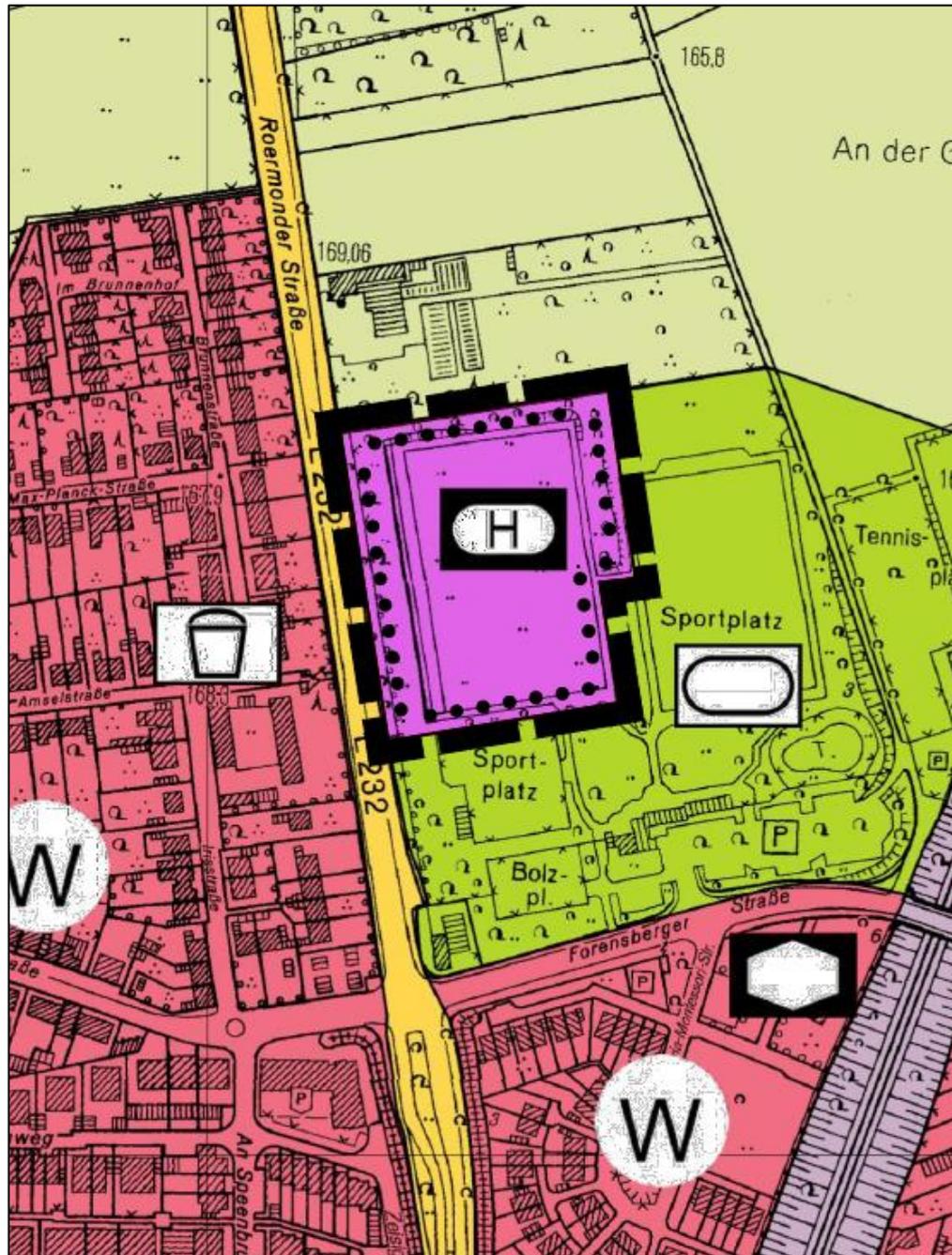
Stadt Herzogenrath

Teil B:

Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j und § 1a BauGB

Stand: Dez. 2020

(Wiederholung öffentliche Auslegung)



Beratungsgesellschaft für
kommunale Infrastruktur mbH

Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de

Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Lage des Plangebietes	3
1.3	Bestand	3
1.4	Umgebung	3
2.	PLANERISCHE VORGABEN	4
2.1	Landes- und Regionalplanung	4
2.2	Flächennutzungsplan	4
2.3	Planungsrecht	5
2.4	Landschaftsplan	5
2.5	Fazit	6
3.	SCHUTZGEBIETE	6
3.1	FFH - Gebiete	6
3.2	Vogelschutzgebiete	6
3.3	Naturschutzgebiete / Biotop	6
3.4	Naturpark	7
3.5	Landschaftsschutzgebiete	7
3.6	Wasserschutzgebiet / Trinkwasserschutzzone	7
4.	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
5.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
6.	WECHSELWIRKUNGEN	19
7.	ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES	19
8.	GUTACHTEN UND STUDIEN	20
9.	MONITORING	20
10.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	20

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Herzogenrath plant im Bereich des nördlichen Ortsausgangs von Kohlscheid auf den Flächen des Sportplatzes an der Forensberger Straße den Neubau eines Hallenbades auf einer Fläche von 1,59 ha.

2015 wurde das Hallenbad in Kohlscheid aus sicherheitstechnischen Gründen geschlossen, derzeit wird daher in Herzogenrath nur noch das Hallenbad an der Bergerstraße betrieben. Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun Planrecht für den Bau eines neuen Hallenbades geschaffen werden.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath aus dem Jahr 1999 als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Für den Änderungsbereich ist nun die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ vorgesehen. Für die restlichen Flächen der heutigen Sportanlage bleibt die Darstellung im Flächennutzungsplan unverändert.

1.2 Lage des Plangebietes

Der 1,59 ha große Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Kohlscheid. Er wird im Westen durch die Roermonder Straße begrenzt, die Kohlscheid mit Herzogenrath-Mitte im Norden und Aachen im Süden verbindet. Erschlossen wird das Gelände über die südöstlich liegende Stellplatzanlage, die an die Forensberger Straße anschließt.

Ca. 200 m östlich des Änderungsbereiches verläuft die Bahntrasse Aachen - Mönchengladbach.

1.3 Bestand

Die Flächen des Änderungsbereiches werden derzeit als Fußballplatz genutzt. Auf den überplanten Flächen befindet sich ein Rasenplatz, der im Wesentlichen durch den Volkssportverein Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V. genutzt wird. Südlich und östlich grenzen weitere als Sportanlage genutzte Flächen an.

Der Platz ist auf allen Seiten durch dichten Baumbestand eingerahmt.

1.4 Umgebung

Im Westen grenzt der Änderungsbereich an die Roermonder Straße, an deren gegenüberliegender Seite sich Wohnbebauung anschließt, im Norden an einen Blumeneinzelhandel. Östlich liegen ein ebenfalls zur Sportanlage gehörender Aschefußballplatz und mehrere Tennisplätze. Südlich liegen zwei weitere Tennisplätze, die zur Sportanlage gehörende Stellplatzanlage und ein Wohnhaus an der Ecke Roermonder Straße / Forensberger Straße. Nach Osten quert die Forensberger Straße die Bahngleise und erschließt die hier liegenden Wohngebiete.

Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben.

Die überörtliche Erschließung wird maßgeblich durch die Roermonder Straße (L 232) geprägt, die direkt am Änderungsbereich vorbeiläuft und Kohlscheid nach Süden mit

Aachen-Richterich und Aachen verbindet und Richtung Norden nach Herzogenrath-Mitte führt.

Am Knotenpunkt Roermonder Straße / Forensberger Straße / Mühlenbachstraße liegt die Bushaltestelle „Kohlscheid Forensberger Straße“, an der die Linien 34, 47, 54, 80, 147, HZ2 sowie die Nachtbusse N3 und N6 halten.

2. PLANERISCHE VORGABEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Herzogenrath als Mittelzentrum eingestuft. Das Plangebiet wird als Siedlungsraum dargestellt. Nördlich befindet sich ein Grünzug, der die Siedlungsräume von Herzogenrath und Kohlscheid trennt.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand Oktober 2016, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt und grenzt unmittelbar an den nördlich liegenden allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „regionale Grünzüge“.

Die beachtliche Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich aus dem Regionalplan entwickeln.

2.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herzogenrath (Stand 1999) ist der Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die nördlich angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

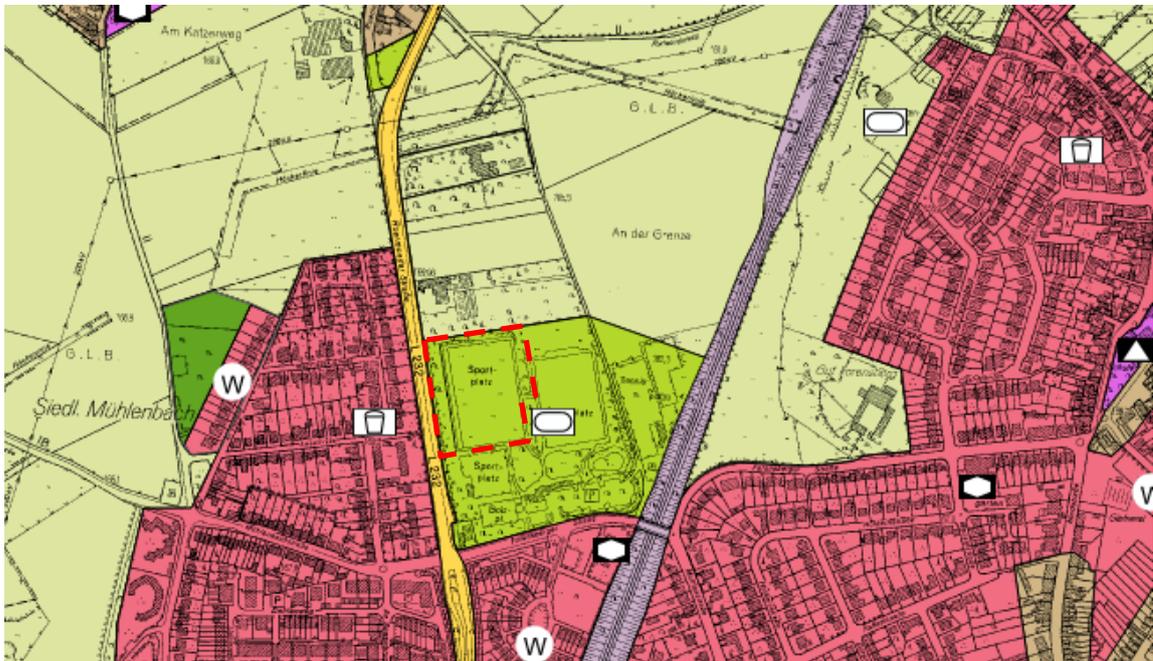


Abbildung 1: Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath
Quelle: Stadt Herzogenrath

Diese Darstellung erlaubt keine Ansiedlung eines Hallenbades oder einen anderen Nutzung. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2.3 Planungsrecht

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 oder § 35 BauGB.

2.4 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I – „Herzogenrath - Würselen“, 3. Änderung der StädteRegion Aachen, aber grenzt unmittelbar an diesen an. Auch für die angrenzenden Flächen werden keine Festsetzungen getroffen.

Die östlich liegende Wegeverbindung ist als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme Nr. 5.7-1 dargestellt mit dem Ziel, die historische Ortsverbindung zwischen Kohlscheid-Nord und Pannesheide über die Forensberger Straße und Roermonder Straße als Radwegeverbindung wiederherzustellen.

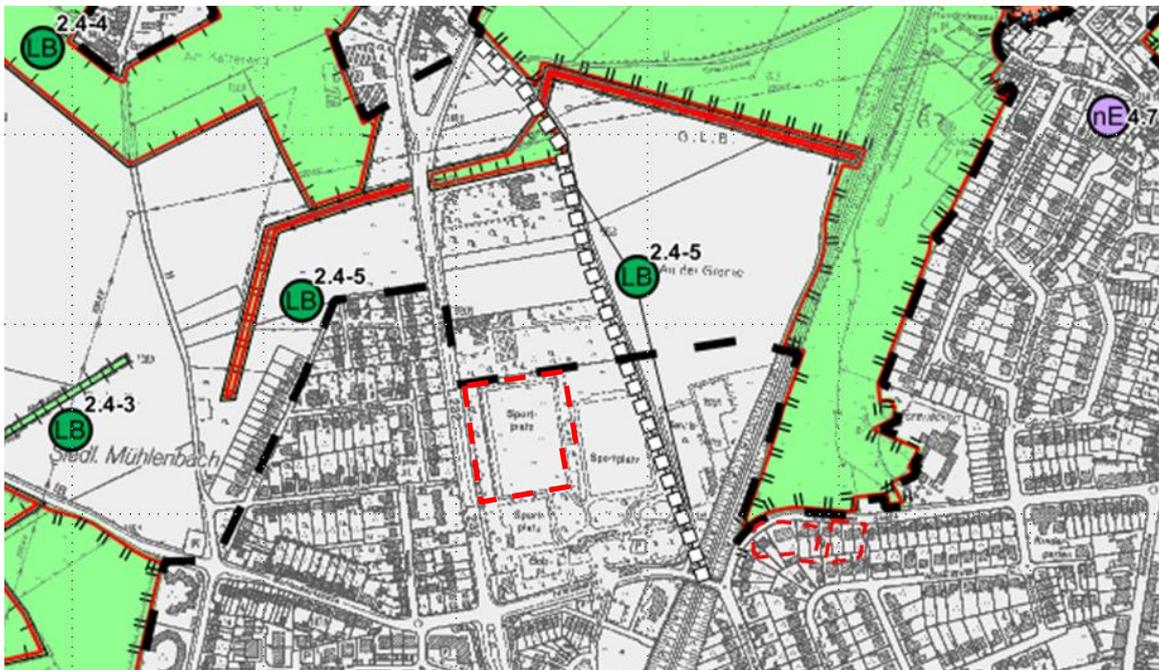


Abbildung 2: Auszug aus dem gültigen Landschaftsplan I – „Herzogenrath - Würselen“

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan I wird für die nördlich angrenzenden Flächen das Entwicklungsziel „Erhaltungsfläche“ festgesetzt. Ziel ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

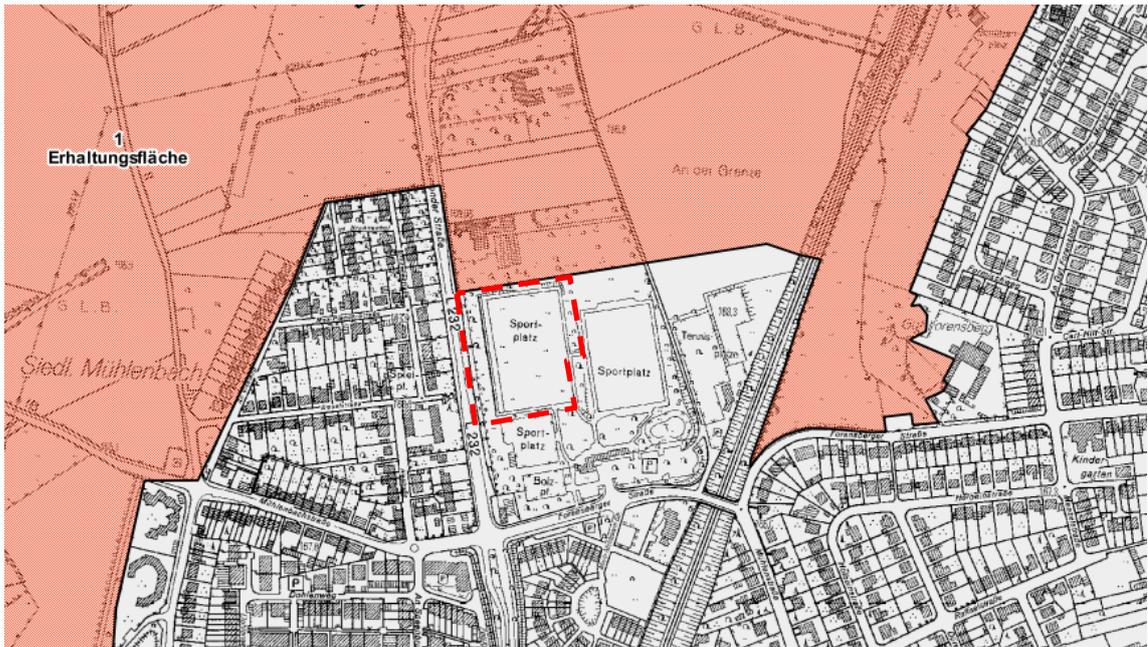


Abbildung 3: Auszug aus der Entwicklungskarte zum gültigen Landschaftsplan I – „Herzogenrath - Würselen“

2.5 Fazit

Die beabsichtigten Inhalte der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes, des Regionalplanes und des Landschaftsplanes. Die Änderung kann somit auf Grundlage der übergeordneten Planwerke erfolgen.

3. SCHUTZGEBIETE

3.1 FFH - Gebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine potenziellen oder bereits ausgewiesenen FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor.

In ca. 600 m Entfernung befindet sich nordöstlich des Änderungsbereiches das FFH-Schutzgebiet gemäß Natura 2000 DE-5102-301 „Wurmtal südlich Herzogenrath“. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen großflächigen, naturnahen Auenkomplex der Wurm in der Jülicher Börde.

3.2 Vogelschutzgebiete

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen.

3.3 Naturschutzgebiete / Biotope

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG).

Die Naturschutzgebiete ACK-021 „NSG Wurmtal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen“ beginnt 600 m nordöstlich und das Naturschutzgebiet ACK-023

„Laub- und Auenwaldgebiet bei Herzogenrath westlich Pannesheide um Amstelbachtal“ liegt 1 km nordwestlich vom Änderungsbereich entfernt.

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem schutzwürdigen Biotop.

Das schutzwürdige Biotop BK-5102-0003 „NSG Wurmatal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen“ beginnt 600 m nordöstlich und die schutzwürdigen Biotope BK-5102-049 „Amstelbachtal zwischen Obermuehle und Bank“ sowie BK-5102-906 „NSG Laub- und Auenwaldgebiet bei Herzogenrath westlich Pannesheide“ liegen in einer Entfernung von ca. 1 km nordwestlich vom Änderungsbereich entfernt.

3.4 Naturpark

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Naturpark.

3.5 Landschaftsschutzgebiete

Im Änderungsbereich ist kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG-5102-0003 „LSG Wurmatal südlich Herzogenrath“ beginnt ca. 200 m westlich des Änderungsbereiches.

3.6 Wasserschutzgebiet / Trinkwasserschutzzone

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder innerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

4. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Fauna und der Flora, Wasser, Boden, Fläche, Landschaft, Kultur und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Planung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

5. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Verkehr

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar angrenzend zur stark befahrenen Roermonder Straße im Westen und der Forensberger Straße im Süden.

Derzeitig befindet sich im Änderungsbereich, auf den städtischen Flächen, der Volkssportverein Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V., mit einem Tennisplatz und zwei Fußballfeldern. Die Zufahrt befindet sich südlich des Änderungsbereiches und erfolgt über die Maria-Montessori-Straße und Forensberger Straße.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing- J.Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH, Stand 12.02.2020, durchgeführt. Betrachtet wurde die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage L 232 / Forensberger Straße - Mühlenbachstraße in Hinblick auf die geplante Anbindung des Hallenbades.

Laut Gutachten ist der Knotenpunkt bereits im Bestand mit der Qualitätsstufe „F = ungenügend“ zu bewerten.

Lärm

Der Änderungsbereich ist aufgrund des KFZ-Verkehrs auf der Roermonder Straße sowie Forensberger Straße stark vorbelastet. Im Änderungsgebiet werden Lärmpegel innerhalb der 24-Stunden-Betrachtung zwischen >60 bis <= 65 dB(A) erreicht. Nachts werden Lärmpegel zwischen > 50 bis <=55 dB(A) erreicht (uvo.nrw, Stand 2017).

Teilweise wirken Lärmemissionen, ausgehend des Schiienenverkehrs in ca. 160 m westlicher Entfernung, auf den Änderungsbereich ein. Die Lärmpegel erreichen innerhalb der 24-Stunden-Betrachtung Werte zwischen > 55 bis <=60 dB(A). Nachts werden Lärmpegel zwischen > 50 bis <=55 dB(A) erreicht (uvo.nrw, Stand 2017).

Des Weiteren gehen derzeit übliche Lärmbelastungen vom Spielbetrieb auf dem Fußballplatz aus.

Gerüche

In der Umgebung des Änderungsbereiches sind keine Betriebe bekannt, von denen Geruchsemissionen ausgehen könnten.

Erholungsfunktion

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich derzeit die während Veranstaltungen öffentlich zugängliche Sportplatzanlage des Volkssportvereines Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V., die für die Umgebung Freizeit- und Erholungsfunktion hat.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

In der Umgebung des Änderungsbereiches sind keine Betriebe nach Seveso-III-Richtlinie bekannt.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verkehr

Die geplante Anbindung des Hallenbades wird voraussichtlich zu einer geringen Erhöhung des Kfz-Verkehrs führen. Der bisherige KFZ-Verkehr des Fußballplatzes wird zukünftig ersetzt durch den KFZ-Verkehr des Hallenbades.

Laut Hochrechnungen des Bestandes auf das Jahr 2030 (Prognose-Nullfall) übersteigt der auf das Jahr 2030 hochgerechnete Verkehr die Leistungsfähigkeit der Forensberger Straße, unabhängig von den durch das geplante Hallenbad entstehenden zusätzlichen Verkehren.

Die Prognosebelastung für das geplante Hallenbad erwartet zusätzlich zum Prognose-Nullfall 2030 während der allgemeinen Nachmittagsspitzenstunde (16:00 - 17:00 Uhr) an dem Knotenpunkt L 232 / Forensberger Straße - Mühlenbachstraße insgesamt 7 Fahrzeuge als Zielverkehr und 55 als Quellverkehr. Signifikante Verkehrszunahmen ergeben sich dabei nur für die aus der Forensberger Straße kommenden

Linksabbieger (Zunahme von 37 auf 48 Kfz/h) und Rechtsabbieger (Zunahme von 181 auf 226 Kfz/h). Für die Rechtsabbieger und den Geradeausverkehr aus der Forensberger Straße steht nur ein gemeinsamer Fahrstreifen zur Verfügung. Dieser erreicht bereits im Prognose-Nullfall eine Auslastung von über 100 %. Im Prognosefall 1 mit Schwimmbad steigt diese auf ca. 130 %.

Lärm

Durch die bereits starke Vorbelastung des Änderungsbereiches wird durch den geringen zusätzlichen Kfz-Verkehr des geplanten Hallenbades hinsichtlich der Lärmbelastung im Änderungsgebiet keine Verschlechterung erwartet.

Gerüche

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine geruchsemittierenden Betriebe oder Anlagen. Von dem Vorhaben selbst sind keine Geruchsbelastungen zu erwarten. Es sind keine Planungen zu zukünftigen geruchsemittierenden Betrieben bekannt. Die nächstgelegenen Flächen mit Gewerbegebietsausweisung befinden sich südlich, in etwa 650 m Entfernung zum Änderungsbereich.

Erholungsfunktion

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes würde auch zukünftig für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Es sind keine Betriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe) im Änderungsgebiet und in der Umgebung vorhanden. Es sind keine Planungen zu zukünftigen Störfallbetrieben bekannt. Die nächstgelegenen Flächen mit Gewerbegebietsausweisung befinden sich südlich, in etwa 650 m Entfernung zum Änderungsbereich.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bereits im Bestand mit „F“ bewerteten Qualitätsstufe des Knotenpunktes L 232 / Forensberger Straße - Mühlenbachstraße, wurde eine unsignalisierte Führung hinter einer Dreiecksinsel für die Rechtsabbieger aus der Forensberger Straße sowie eine Verlängerung der Grünzeit für die Forensberger Straße geprüft.

Da der von Süden kommende übergeordnete Verkehr in der Spitzenstunde am Nachmittag eine Auslastung von über 80 % aufweist ergeben sich nur wenige Zeitlücken für unsignalisierte Rechtseinbieger aus der Forensberger Straße, die zur Verfügung stehende Zeit ist daher nicht höher als die zur Zeit geschaltete Grünzeit. Hinzu kommt, dass der unsignalisierte Abfluss für alle Verkehrsteilnehmer unsicherer ist, es zu Konflikten mit der vorhandenen Busspur und Bushaltestelle kommt und für den Bau der Dreiecksinsel nicht alle notwendigen Forderungen, wie das Vorziehen der Haltelinie für den Geradeausverkehr, eingehalten werden können. Die fehlende Leistungsfähigkeit während der Spitzenzeiten kann daher durch den Bau einer Dreiecksinsel nicht gelöst werden.

Eine Verlängerung der Grünzeit für die Forensberger Straße um bis zu 5 Sekunden würde die Auslastung der L 232 von 80 % auf 86 % erhöhen und zu einer Auslastung von knapp 90 % auf der Forensberger Straße führen. Die Qualität des Verkehrsablaufs

würde weiterhin der Stufe „F“ entsprechen. Die Stufe „E“ mit einer Auslastung von 86 % würde erst bei einer Verlängerung der Grünzeit um 7 Sekunden erreicht, dies ist jedoch für den Verkehrsfluss auf der L 232 nicht vertretbar.

Optimal wäre die Trennung von Geradeausverkehr und Rechtsabbiegern aus der Forensberger Straße, was aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnittes aber nicht möglich sein wird.

Zur Verbesserung der Situation ist am ehesten eine Verlängerung der Grünzeit um 5 Sekunden für den aus der Forensberger Straße kommenden Verkehr geeignet. Dadurch werden zwar keine optimalen Ergebnisse erzielt, die Situation wird jedoch wesentlich verbessert.

5.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In der Umgebung des Änderungsbereiches befindet sich in ca. 30 m westlicher Entfernung die Roermonder Straße. Nördlich des Änderungsbereiches grenzt ein Blumeneinzelhandel mit Baumschule an. Östlich und südlich des Änderungsbereiches grenzen weitere Sportplätze umgeben von Hecken und Bäumen an.

Die Forensberger Straße im Süden sowie die Bahngleise im Südosten des Änderungsbereiches bilden die Grenze zu dem dahinterliegenden Wohngebiet. Nördlich sowie westlich des Änderungsbereiches liegen ebenfalls ein Wohngebiet sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich derzeit eine Sportanlage mit verschiedenen Sportplätzen, diese sind von dichtem Gebüsch und Bäumen umgeben.

Die Flächennutzungsplanänderung erlaubt in Zukunft die Überbauung des Fußballplatzes.

Tiere

Im Änderungsbereich und in den angrenzenden Lebensräumen sind als Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume und Gebüsche zu nennen.

Mit Betrachtung des Lebensraumangebotes sind Vorkommen folgender, an Gehölze gebundener, verbreiteter und ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten:

- Brutvogelarten: u.a. Straßentaube, Ringeltaube, Amsel und Rotkehlchen

In der Umgebung des Änderungsbereiches sind weitergehend aufgrund vorhandener, größerer Bäume mit Höhlenpotential sowie einiger Gebäude, weitere Vorkommen von Brutvogelarten zu erwarten.

Laut der durchgeführten ASP I des Kölner Büro für Faunistik, Stand Februar 2020, aktualisiert am 30.06.2020, sind laut LANUV (2018) für den Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 5102 Herzogenrath, folgende planungsrelevante Vogelarten zu erwarten:

Tabelle 1: planungsrelevante Vogelarten im MTB 5102 Herzogenrath, (LANUV, Stand 2018)

Status:

pB = potenzieller Brutvogel

(pB) = potenzieller Brutvogel in der Umgebung, aber nicht auf der Vorhabenfläche

pG = potenzieller Gastvogel

-- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	pG	Vorkommen nicht zu erwarten
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	pB	potenzieller Brutvogel
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	(pB)	Vorkommen nicht zu erwarten
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	(pB)	Vorkommen nicht zu erwarten
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Schwarzkehlchen <i>Saxiola rubicola</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	pG	Vorkommen nicht zu erwarten
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	pG	Vorkommen nicht zu erwarten
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	pG	Vorkommen nicht zu erwarten
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Waldwasserläufer	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status
Tringa ochropus	der Umgebung zu erwarten

Von den insgesamt 17 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten könnte der Mäusebussard potenziell als Brutvogel im Plangebiet auftreten. Als mögliche Brutplätze sind eine Birke, mit bereits vorhandenem Nest, sowie in der Umgebung des Plangebietes ein weiterer Horst zu nennen.

Innerhalb der durchgeführten Brutvogelkartierungen am 16.03., 16.04. und 12.05.2020 mit Schwerpunkt auf den Mäusebussard durch das Kölner Büro für Faunistik, konnte ein Nachweis der Art oder auch anderer planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebietes nicht erbracht werden.

Des Weiteren befinden sich in der Umgebung des Änderungsbereiches Gebäude, die potenziell von Mehl- und Rauchschnalben als Brutstätte genutzt werden können.

Laut LANUV (2018) sind im Änderungsbereich insgesamt vier Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie angegeben:

Tabelle 2: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Änderungsbereich (LANUV, Stand 2018).

Status:

pR = potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte)

pL = potenzieller Lebensraum

pN = potenzieller Nahrungsraum

-- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status
Säugetiere	
Feldhamster Cricetus cricetus	-- Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	pN Vorkommen nicht zu erwarten
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	pN Vorkommen nicht zu erwarten
Käfer	
Eremit / Juchtenkäfer Osmoderma eremita	-- Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten

Der Änderungsbereich bietet keine geeigneten Lebensräume für weitere, nicht gelistete Arten aus den Gruppen der Reptilien und Amphibien.

Der Änderungsbereich könnte lediglich als untergeordneter Nahrungsraum für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus dienen, die ihre Quartiere in der Umgebung

aufsuchen. Die Umgebung des Änderungsbereiches ist als hochwertigerer Nahrungsraum von größerer Bedeutung.

Der Änderungsbereich hat keine Bedeutung als Quartiersnutzung aufgrund der ungeeigneten Lebensräume für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Pflanzen

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches zu den übrigen Sportplätzen sowie zur Roermonder Straße wird geprägt durch dichtes Gebüsch und junge Bäume (hauptsächlich Rotbuche und Hainbuche).

Östlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Wiese mit höher gewachsenen, mittelalten Bäumen (u.a. Hartriegel).

Südlich des Änderungsbereiches befinden sich einige Laubbäume.

Nördlich des Änderungsbereiches befinden sich ebenfalls mittelalte, weiter verzweigte Bäume (u.a. Eichen, vereinzelt Birke und Fichte) mit niedrigen Sträuchern als Flächenabgrenzung.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundenen Pläne werden folgende Entwicklungen erwartet:

Tiere

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind nicht planungsrelevante Brutvogelarten zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, da betroffene Arten genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Änderungsbereiches finden und lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen im Zuge des Vorhabens zu rechnen ist. Um mögliche eingriffsbedingte Tötungen zu vermeiden, sind die unten beschriebenen Maßnahmen im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren umzusetzen (bspw. Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Für die im Änderungsbereich potenziell vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten, wie beispielsweise Mäusebussard (potenzieller Brutvogel) oder Rauch- und Mehlschwalbe, treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die 42. Änderung ein. Weitere vier planungsrelevante Vogelarten können potenziell als Nahrungsgastvögel im Änderungsgebiet auftreten. Da das Änderungsgebiet als Nahrungsraum mit untergeordneter Bedeutung zu bewerten ist, muss aber in keinem Fall von einem essentiellen Nahrungsraum für eine der potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten ausgegangen werden.

Für die potenziell im Änderungsbereich vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls artenschutzrechtliche Konflikte weitestgehend ausgeschlossen werden. Lediglich für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus kann der Änderungsbereich potenziell als Nahrungsraum mit untergeordneter Bedeutung dienen. Um eine Beeinträchtigung der Arten im Änderungsbereich zu vermeiden, werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen für die Umsetzung im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren empfohlen.

Pflanzen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen, dadurch ist nicht klar, ob ein Eingriff überhaupt stattfinden wird.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die potenziell im Änderungsbereich vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten werden Vermeidungsmaßnahmen im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren notwendig, um eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien ausschließen zu können. Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahme 1: Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Maßnahmen zur baubedingten Beanspruchung von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen, Rodungen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme 2: Begrenzung der Beleuchtung des Plangebiets

Der Änderungsbereich hat eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat für die artenschutzrechtlich relevanten Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Er unterscheidet sich dabei nicht grundlegend von anderen potenziell geeigneten Nahrungsräumen in der direkt angrenzenden Umgebung, so dass eine essentielle Bedeutung zur Nahrungssuche für die Art ausgeschlossen werden kann. Allerdings könnte eine weit in die Umgebung hineinreichende Beleuchtung nicht nur die Eignung des Änderungsbereiches selber als Nahrungsraum, sondern auch die der Umgebung beeinflussen. Um diesen denkbaren Wirkpfad ausschließen zu können, wird eine räumlich eng begrenzte Beleuchtung im Änderungsbereich vorgeschlagen. Eventuell zu installierende Leuchten sollten möglichst als Punktstrahler zum Boden gerichtet sein und nicht weit in die Umgebung abstrahlen. Möglich sind auch niedrige Wegebeleuchtungen oder die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln wie Natriumdampflampen.

Maßnahme zum Ausgleich möglicher Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Für die im Änderungsbereich vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten sowie potenziell vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Ebenfalls werden keine Ausgleichsmaßnahmen für potenziell im Änderungsgebiet vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie notwendig. Dies betrifft im Änderungsbereich die potenziellen Nahrungsgäste wie Zwerg- sowie Breitflügelfledermaus. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie die

Reduzierung der Beleuchtung (V2) sind keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten zu befürchten.

Wenn nachgewiesen wird, dass im Änderungsbereich Fortpflanzungsstätten des Mäusebussards vorhanden sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglicherweise erforderlich, um Tatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Im Falle einer Beanspruchung sämtlicher Gehölzstrukturen ist eine gezielte Bestandsaufnahme des Brutvorkommens des Mäusebussards notwendig. Sollte sich im Rahmen der Bestandsaufnahme herausstellen, dass die potenziell vorkommende Art nicht im Änderungsbereich brütet, kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden.

Es wird empfohlen, den tatsächlichen Bestand der artenschutzrelevanten Arten im Raum zu kontrollieren, um die Maßnahmenplanung auf die konkreten Vorkommen zu beschränken. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen wird, soll die ggfs. notwendige Artenschutzprüfung Stufe II im Rahmen des nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahrens durchgeführt werden. Folgende faunistische Untersuchung wird dazu vorgeschlagen:

- Brutvogelkartierung mit Schwerpunkt Mäusebussard (Revierkartierung mit 3 Begehungen zwischen März und Juni)

Eine Kartierung im Änderungsbereich ist nicht erforderlich, sofern die vorhandenen Gehölze im Randbereich des Änderungsbereiches in Teilbereichen erhalten werden.

Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

5.1.3 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

In ca. 300 m Entfernung östlich zum Geltungsbereich der 42. Änderung befindet sich der Vorfluter Forensberg sowie in ca. 1,3 km Entfernung die Wurm. In ca. 800 m Entfernung westlich zum Geltungsbereich befindet sich der Amstelbach. Die genannten Oberflächengewässer sind dem Gewässernetz GSK3C zuzuordnen.

Hochwasser

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Grundwasser

Im Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Grundwassermessstellen.

Die nächstgelegene aktive Grundwassermessstelle Nr. 011006043 „Richterich Zus 829“ befindet sich in ca. 2,6 km Entfernung nordwestlich des Änderungsbereiches. Die aktuelle Messpunkthöhe beträgt 152,30 m ü. NHN und die aktuelle Geländeoberkante liegt bei 152,30 m ü. NHN. Der niedrigste Wasserstand wurde am 15.10.2014 mit

146,94 m ü. NHN und der höchste Wasserstand am 15.04.1988 mit 149,10 m ü. NHN gemessen. Der durchschnittliche Wasserstand beträgt 148,10 m ü. NHN. Insgesamt wurden 134 Messungen zwischen dem 15.04.1953 und dem 15.10.2019 durchgeführt.

In ca. 300 m Entfernung westlich zum Änderungsbereich befindet sich die inaktive Grundwassermessstelle Nr. 010203205 „Mühlenbach / Pannesheide“. Die aktuelle Messpunkthöhe beträgt 165,75 m ü. NHN und die aktuelle Geländeoberkante liegt bei 165,87 m ü. NHN. Der niedrigste Wasserstand wurde am 06.08.1990 mit 152,96 m ü. NHN und der höchste Wasserstand am 28.06.1999 mit 155,02 m ü. NHN gemessen. Der durchschnittliche Wasserstand beträgt 153,75 m ü. NHN. Insgesamt wurden 296 Messungen zwischen dem 07.11.1988 und dem 15.10.2017 durchgeführt.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

5.1.4 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereiches der 42. Änderung liegt die Bodenhaupteinheit L5102_L351 mit dem Bodentyp Parabraunerde. Der Oberboden besteht nach BBodSchV aus der Hauptbodenart Lehm und Schluff. Die fruchtbaren Böden besitzen eine hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit mit einer hohen Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Flächen des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Mit der jetzigen Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert. Da die Flächen des Änderungsbereiches bisher als Rasensportplatz genutzt wurden und Drainagen vorhanden sind, können die vorliegenden Böden nicht mehr als natürliche Böden angesehen werden. Es kommt daher durch die Planung nur zu einer geringfügigen Zunahme versiegelter Flächen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der 42. Flächennutzungsänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

5.1.5 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Die Flächen des Änderungsbereiches werden derzeit als Fußballplatz genutzt. Auf den überplanten Flächen befindet sich ein Rasenplatz, der im Wesentlichen durch den Volkssportverein Grenzwatch Pannesheide 1933 e.V. genutzt wird. Südlich und östlich grenzen weitere als Sportanlage genutzte Flächen an.

Der Platz ist auf allen Seiten durch dichten Baumbestand eingerahmt.

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Rasensportplatz und aufgrund dessen, dass Drainagen vorhanden sind, ist die Fläche des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Die vorliegenden Böden können daher nicht mehr als natürliche Böden angesehen werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bei Nichtdurchführung der 42. Flächennutzungsplanänderung blieben die vorhandenen Strukturen zunächst erhalten.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Flächen des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Mit der jetzigen Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der 42. Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

5.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Laut LANUV (2018) lag im Zeitraum zwischen 1981 und 2010 die mittlere Jahrestemperatur im Änderungsbereich bei 10,4°C. Die Anzahl der Frosttage betrug im gleichen Zeitraum im Mittel 49 Tage pro Jahr, Sommertage wurden im Mittel 35 Tage pro Jahr verzeichnet. Im Mittel fielen Niederschlagssummen von 842 mm im Jahr. Starkniederschläge mit mehr als 30 mm/d im Jahr wurden nur an einem Tag erfasst. Schneetage wurden zwischen 1981 und 2010 an 17 Tagen im Jahr erfasst. Die Sonnenscheindauer betrug im Mittel 1.603 Stunden im Jahr.

In Bezug auf das Lokalklima ist anzunehmen, dass auf der Rasenfläche des Sportplatzes in geringem Umfang Kaltluft- und Frischluftentstehung stattfindet. Hierdurch kann es zu lokalen Kühlungseffekten für die direkt der Fläche zugewandten, sich leicht aufheizenden, bebauten Bereiche kommen. Relevante Ausgleichs- oder Belüftungsfunktionen sind für die Stadt Herzogenrath jedoch nicht anzunehmen. Es sind mäßige lufthygienische- sowie Feinstaubvorbelastungen durch den Straßenverkehr entlang der Roermonder Straße anzunehmen. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist nicht anzunehmen.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Durchführung des Vorhabens wird auf einer bisherigen Grünfläche mit der Nutzung als Sportplatz erstmalig eine Hochbauplanung realisiert. Durch die untergeordnete Größe des Änderungsbereiches ist jedoch mit keinen relevanten Folgen für die Kalt- und Frischluftproduktion im Änderungsbereich sowie darüber hinaus zu rechnen.

Globalklimatisch betrachtet sind Vorhaben der Nachverdichtung Neuausweisungen „auf der grünen Wiese“ tendenziell vorzuziehen, da hierdurch potenziell ein geringeres Verkehrsaufkommen generiert werden kann und in der Regel Flächen beansprucht werden, die nur in geringem Maße als Senken und Speicher von Treibhausgasen wirken.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht notwendig.

5.1.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Landschafts- und Ortsbild des Änderungsbereiches ist geprägt durch den bestehenden Sportplatz und die umgebenden Grünstrukturen sowie durch anschließende Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen in der Umgebung. Die Gehölze rings um den Änderungsbereich schirmen die umgebenden Bebauungen bzw. Nutzungen und den Sportplatz visuell voneinander ab.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch den Bau der geplanten Schwimmhalle im Änderungsgebiet verändert sich das Landschafts- und Ortsbild. Die weiteren angrenzenden Sportplätze bleiben jedoch in ihrer heutigen Form erhalten.

Es ist nicht bekannt, ob Bäume entfallen werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

5.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Nach Angaben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind nach derzeitigem Stand keine Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereiches bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Untersuchungen zum Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Aus diesem Grund wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten. Im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege über den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

6. WECHSELWIRKUNGEN

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsgebiet sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten (insbesondere die Vornutzung der Fläche als Sportplatz) bereits stark überprägt. Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander wurden schutzgutbezogen berücksichtigt.

7. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES

7.1.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath aus dem Jahr 1999 als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Für die restlichen Flächen der heutigen Sportanlage bleibt die Darstellung im Flächennutzungsplan unverändert. Der heutige Zustand bleibt erhalten.

7.1.2 Alternativplanung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

Durch die vorliegende Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die bisher als Sportplatz genutzt wurden. Der Volkssportverein Grenzwacht 1933 e.V., der Nutzer des überplanten Rasenplatzes sowie des östlich angrenzenden Aschefußballplatzes ist, sieht keinen Bedarf für die weitere Nutzung beider Plätze. Geplant ist daher, den Rasenplatz als Standort für das neue Hallenbad in Anspruch zu nehmen und den Ascheplatz aufzuwerten.

Durch die Wiedernutzbarmachung bzw. Umnutzung der Fläche wird den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen (Nachverdichtung und Inanspruchnahme von Flächen im „Innenbereich“ vor „Außenbereich“). Gleichzeitig werden neue Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt.

Als Alternativstandort wurde die Fläche nördlich des angrenzenden Blumeneinzelhändlers für das geplante Hallenbad herangezogen. Aufgrund der schlechten Erschließungsmöglichkeiten und des erhöhten Eingriffs in die Natur wurde diese Planung verworfen und der Standort innerhalb des derzeitigen Sportplatzes in Betracht gezogen. Der neue Standort ist aufgrund des vorhandenen Sportplatzes bereits über die Forensberger Straße erschlossen. Zudem befindet sich der Änderungsbereich im Gegensatz zum Alternativstandort innerhalb des im Landesentwicklungsplan NRW ausgewiesenen Siedlungsgebietes.

Innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches stehen keine Gemeinbedarfsflächen zur Verfügung, die für das Hallenbad in Anspruch genommen werden können. Alternativ könnten für das Vorhaben Wohnbauflächen in Anspruch genommen werden, auch dafür wäre eine Flächennutzungsplanänderung notwendig. Insgesamt bestehen im Stadtgebiet von Herzogenrath jedoch nur noch in untergeordnetem Maße freie Wohnbauflächen und bei Nutzung dieser Flächen kommt es auch zu einer Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen.

Aus den oben beschriebenen Gründen wird die Inanspruchnahme der teilweise versiegelten Flächen im Änderungsbereich als vertretbar angesehen. Zusätzlich bietet sich der Änderungsbereich durch seine gute Anbindung über die L 232 als Standort für die geplante Gemeinbedarfseinrichtung an.

8. GUTACHTEN UND STUDIEN

Als Grundlage des Umweltberichtes dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch). Der Umweltbericht ist damit Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten / Untersuchungen erstellt, deren Ergebnisse im Umweltbericht mit berücksichtigt wurden:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I - 42. Änderung des Flächennutzungsplans Herzogenrath „Neubau Hallenbad Forensberger Straße“, Stadt Herzogenrath, Kölner Büro für Faunistik, Stand 10.02.2020, aktualisiert am 30.06.2020
- Verkehrstechnische Untersuchung, Ing.-Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH, Stand 12.02.2020

9. MONITORING

Die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Durchführung der Planung werden im Rahmen der allgemeinen Umweltüberwachung unter Einbeziehung von Fachbehörden überprüft. Hierbei ist der Austausch von relevanten Informationen zwischen den Fachbehörden und der Stadt Herzogenrath gewährleistet. Sollten unerwartete Umweltauswirkungen auftreten, werden diese frühzeitig ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt.

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Schutzgut Mensch

Der Knotenpunkt L 232 / Forensberger Straße - Mühlenbachstraße ist bereits im Bestand mit der Qualitätsstufe „F = ungenügend“ zu bewerten. Die geplante Anbindung des Hallenbades wird voraussichtlich zu einer geringen Erhöhung des Kfz-Verkehrs führen. Der bisherige KFZ-Verkehr des Fußballplatzes wird dabei zukünftig ersetzt durch den KFZ-Verkehr des Hallenbades.

Durch die bereits starke Vorbelastung des Änderungsgebietes wird durch den geringen zusätzlichen Kfz-Verkehr des geplanten Hallenbades hinsichtlich der Lärmbelastung im Änderungsgebiet keine Verschlechterung erwartet.

Es sind keine Planungen zu zukünftigen geruchsemitterenden Betrieben sowie Störfallbetrieben gemäß Seveso-III-Richtlinie bekannt. Die nächstgelegenen Flächen mit Gewerbegebietsausweisung befinden sich südlich, in etwa 650 m Entfernung zum Änderungsbereich.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes würde auch zukünftig für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von den insgesamt 17 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Änderungsbereich (LANUV, Stand 2018) könnte der Mäusebussard potenziell als Brutvogel im Plangebiet auftreten. Als mögliche Brutplätze sind eine Birke, mit bereits vorhandenem Nest, sowie in der Umgebung des Plangebietes ein weiterer Horst zu nennen. Dies würde bei einem Verlust der Gehölzstrukturen zu einem artenschutzrechtlich relevanten Konflikt führen. Im Zeitraum März bis Mai 2020 wurden Kartierungen im Bereich mit Schwerpunkt auf den Mäusebussard durchgeführt. Dabei konnte ein Nachweis der Art oder auch anderer planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebietes nicht erbracht werden.

Des Weiteren befinden sich in der Umgebung des Änderungsbereiches Gebäude, die potenziell von Mehl- und Rauchschnalben als Brutstätte genutzt werden können.

Der Änderungsbereich könnte ebenfalls als untergeordneter Nahrungsraum für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus dienen, die ihre Quartiere in der Umgebung aufsuchen. Die Umgebung des Änderungsbereiches ist als hochwertigerer Nahrungsraum von größerer Bedeutung.

Der Änderungsbereich hat keine Bedeutung als Quartiersnutzung aufgrund der ungeeigneten Lebensräume für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für das nachgelagerte Planungs- bzw. Zulassungsverfahren werden geeignete Maßnahmen empfohlen, um Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG weitestgehend auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Im Änderungsgebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht notwendig.

Schutzgut Boden

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Flächen des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Mit der jetzigen Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert. Da die Flächen des Änderungsbereiches bisher als Rasensportplatz genutzt wurden und Drainagen vorhanden sind, können die vorliegenden Böden nicht mehr als natürliche Böden angesehen werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht notwendig.

Schutzgut Fläche

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Flächen des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Mit der jetzigen Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen.

Im Rahmen der 42. Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die untergeordnete Größe des Änderungsbereiches ist mit keinen relevanten Folgen für die Kalt- und Frischluftproduktion im Änderungsbereich sowie darüber hinaus zu rechnen.

Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht notwendig.

Schutzgut Landschaft

Durch den Bau der geplanten Schwimmhalle im Änderungsgebiet verändert sich das Landschafts- und Ortsbild. Die weiteren angrenzenden Sportplätze bleiben jedoch in ihrer heutigen Form erhalten.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht bekannt, ob Bäume entfallen werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches sind nach derzeitigem Stand keine Bodendenkmäler und sonstigen Sachgüter bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Untersuchungen zum Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Aus diesem Grund wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Herzogenrath und Aachen, im Januar 2021

Herzogenrath, den _____

Dr. Benjamin Fadavian
(Bürgermeister)